Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 86 Bearbeiter: Karsten Gaede/Julia Heß Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 86, Rn. X

BGH 2 StR 280/21 - Beschluss vom 23. November 2021 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 12. März 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird die Urteilsformel dahin berichtigt, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.